

Vorgehensweise zur Anwendung der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der AVV

Die Abfallverzeichnisverordnung

- Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) regelt
 1. die Bezeichnung von Abfällen
 2. die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit.
- Sie setzte die Entscheidung der EU Kommission 2000/532/EG in Bundesrecht um.
- Sie regelt einheitliche Bezeichnungen von Abfällen durch eine Beschreibung und einen 6-stelligen Abfallschlüssel.
 - Auf Grundlage der Richtlinie 2000/532/EG sind die Abfallschlüssel EU-einheitlich, die Beschreibungen liegen in allen Sprachen der EU-Mitgliedsländer vor
- Sie regelt die Gefährlichkeitsmerkmale von Abfällen in Bezug auf die in der Richtlinie 2000/532/EG festgelegten Merkmale.

Gefahrenrelevante Eigenschaften

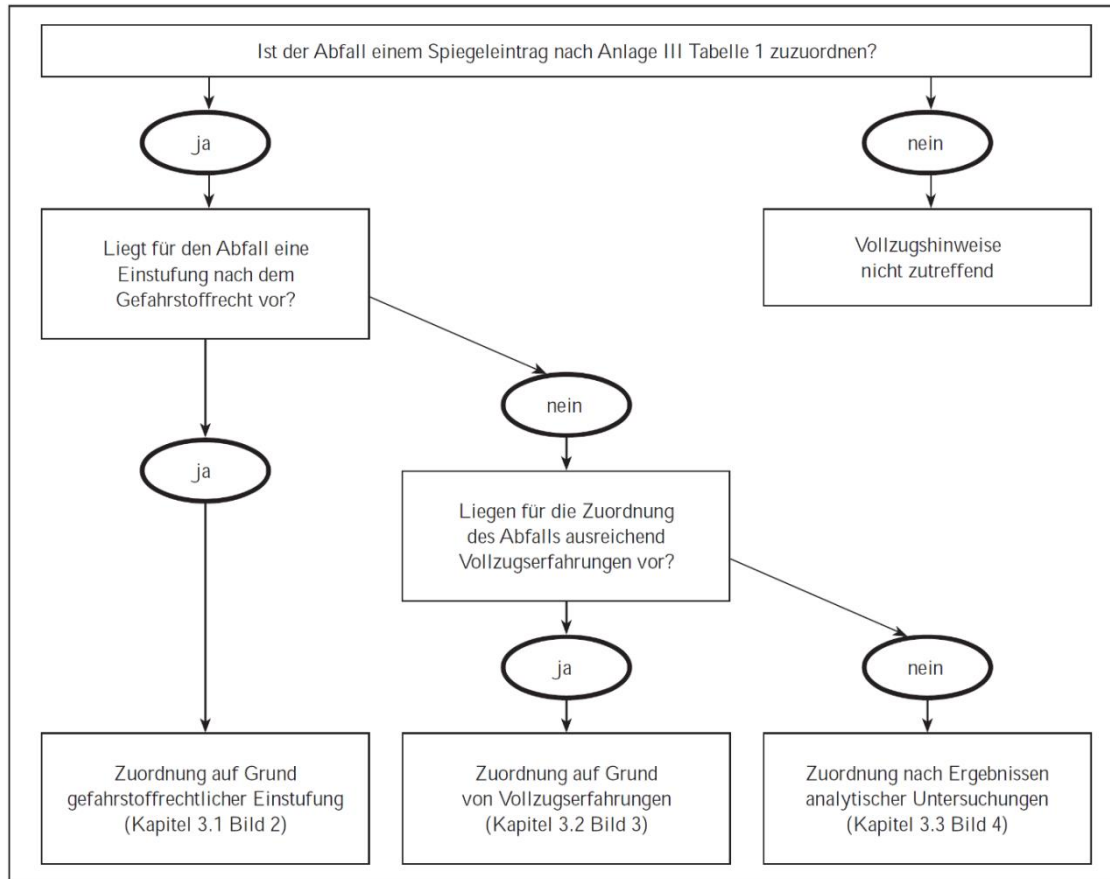
- | | | | | | |
|-------|----------------------|------|----------------------|-------|--------------|
| HP 1 | explosiv | HP 2 | brandfördernd | HP 3 | entzündbar |
| HP 4 | reizend | HP 5 | gesundheitsschädlich | HP 6 | akut toxisch |
| HP 7 | karzinogen | HP 8 | ätzend | HP 9 | infektiös |
| HP 10 | reproduktionstoxisch | | | HP 11 | mutagen |
- HP 12 Freisetzung eines akut toxischen Gases bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure
 - HP 13 sensibilisierend: Stoffe, die bei Einatmung oder Hautdurchdringung eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können
 - HP 14 ökotoxisch: Stoffe die eine mittelbare oder unmittelbare Gefahr für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen oder darstellen können
 - HP 15 Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist

- Warum brauchen wir Vollzugshinweise?
- Die AVV enthält viele sogenannte Spiegeleinträge, dies sind Abfälle die abhängig ihrer stofflichen Zusammensetzung sowohl nicht gefährlich, als auch gefährlich sein können.
- Im Zuge der Deklaration dieser Abfälle muss der Erzeuger diese einem der beiden Abfallschlüssel des Spiegeleintrages zuordnen.
- Abfälle der Spiegeleinträge sind häufig nicht näher bekannte Stoffe/Gemische, eine eindeutige Einordnung der (unbekannten) Bestandteile zu den Gefährlichkeitsmerkmalen ist nicht immer möglich.
- Die EU-Richtlinien geben Konzentrationsgrenzen vor, diese sind aber auf das Gefährlichkeitsmerkmal des Stoffes bezogen.
- → Die Vollzugshinweise sind eine Hilfe bei der korrekten Einordnung von Abfällen mit Spiegeleinträgen im Land Brandenburg bzw. Berlin.

Beispiel für einen Spiegeleintrag

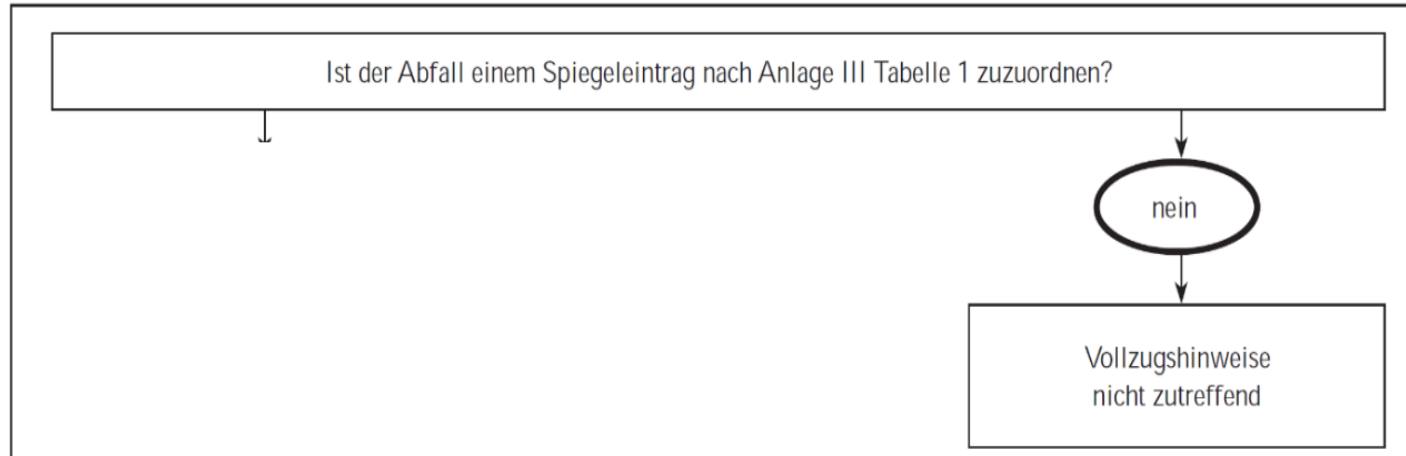
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
 - Hier kann die Zuordnung einfach sein wenn die Chemikalie oder die Stoffe eines Gemisches bekannt sind.
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
 - Hier wird i.d.R. eine Einstufung nicht einfach möglich sein, da die stoffliche Zusammensetzung des Gemisches und der einzelnen Komponenten unbekannt ist.

Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3



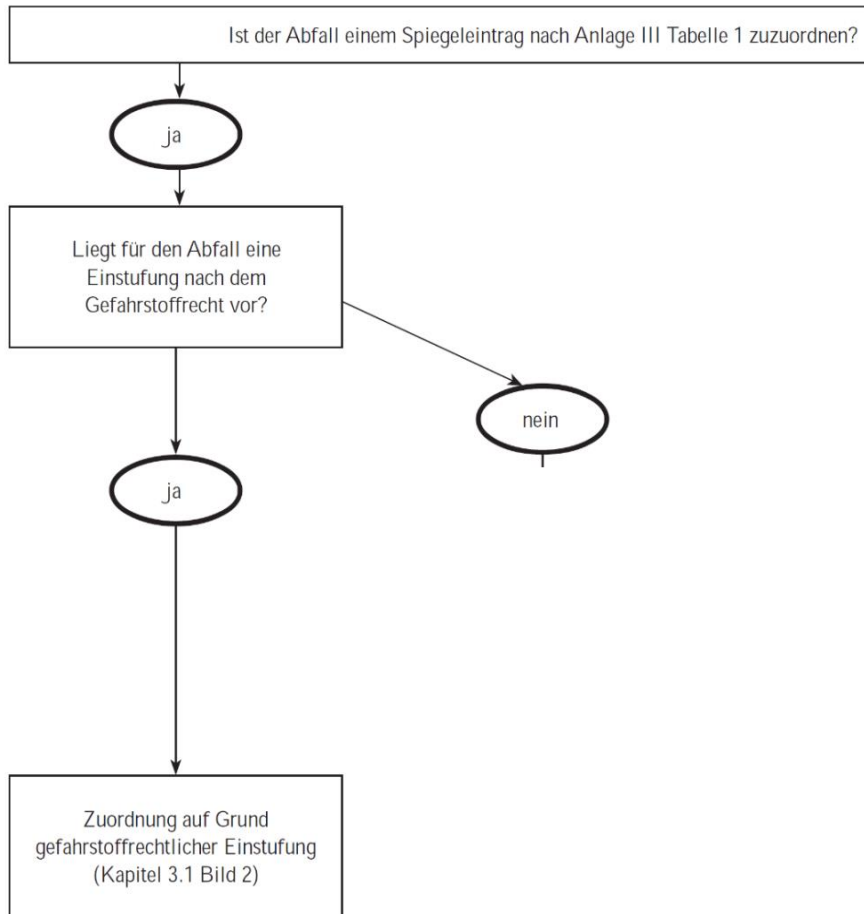
- Das nebenstehende Ablaufschema stellt eine Vereinfachung des Einstufungsprozesses dar und soll eine Hilfestellung bei der korrekten Einstufung geben. Es stellt 3 Varianten dar, mittels derer eine Zuordnung möglich ist.

Die Anwendung der Vollzugshinweise



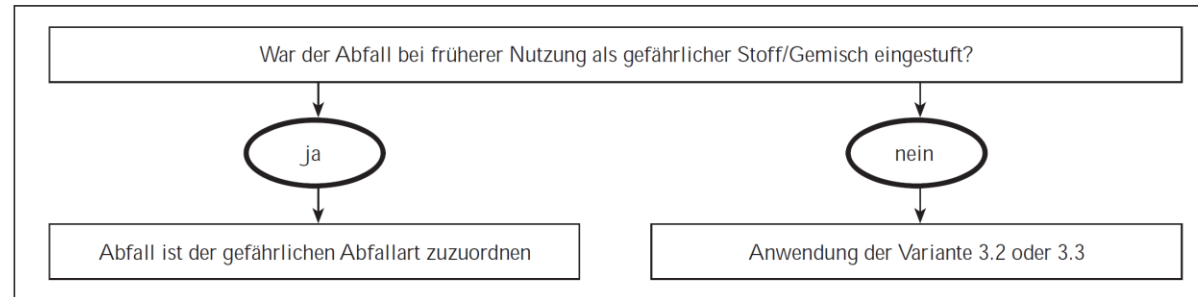
- Der Abfall ist im ersten Schritt einem Schlüssel bzw. Schlüsselpaar nach dem Anhang der AVV zuzuordnen. Handelt es sich nicht um einen Spiegeleintrag, können die Vollzugshinweise nicht angewendet werden.
- Für die Zuordnung kann Anhang III Tabelle 1 der Vollzugshinweise genutzt werden, diese führt die Spiegeleinträge in kompakter Form auf.

Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.1



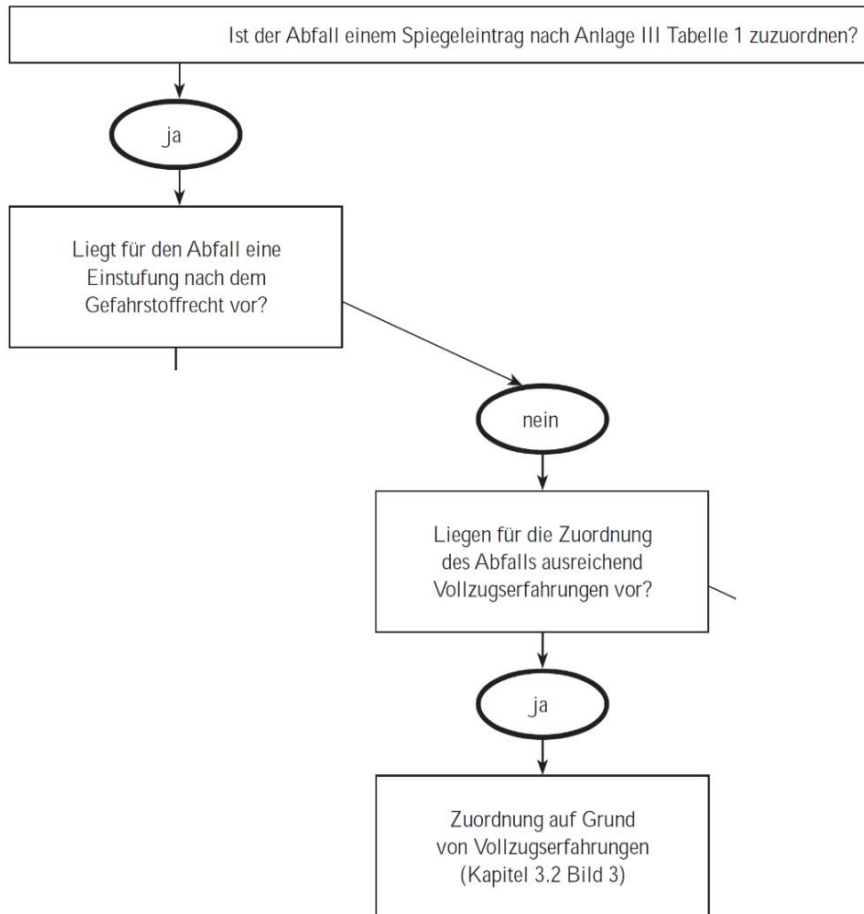
- 1. Fall:
Es wird zuerst geprüft, ob bereits eine gefahrstoffrechtliche Zuordnung aus dem „Produktzyklus“ für einen Abfall vorliegt. Kann dies mit „Ja“ beantwortet werden, kann anhand dieser Zuordnung die Einstufung vorgenommen werden.
- Diese Informationen können der Kennzeichnung von Gebinden oder Sicherheitsdatenblättern entnommen werden.

Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.1



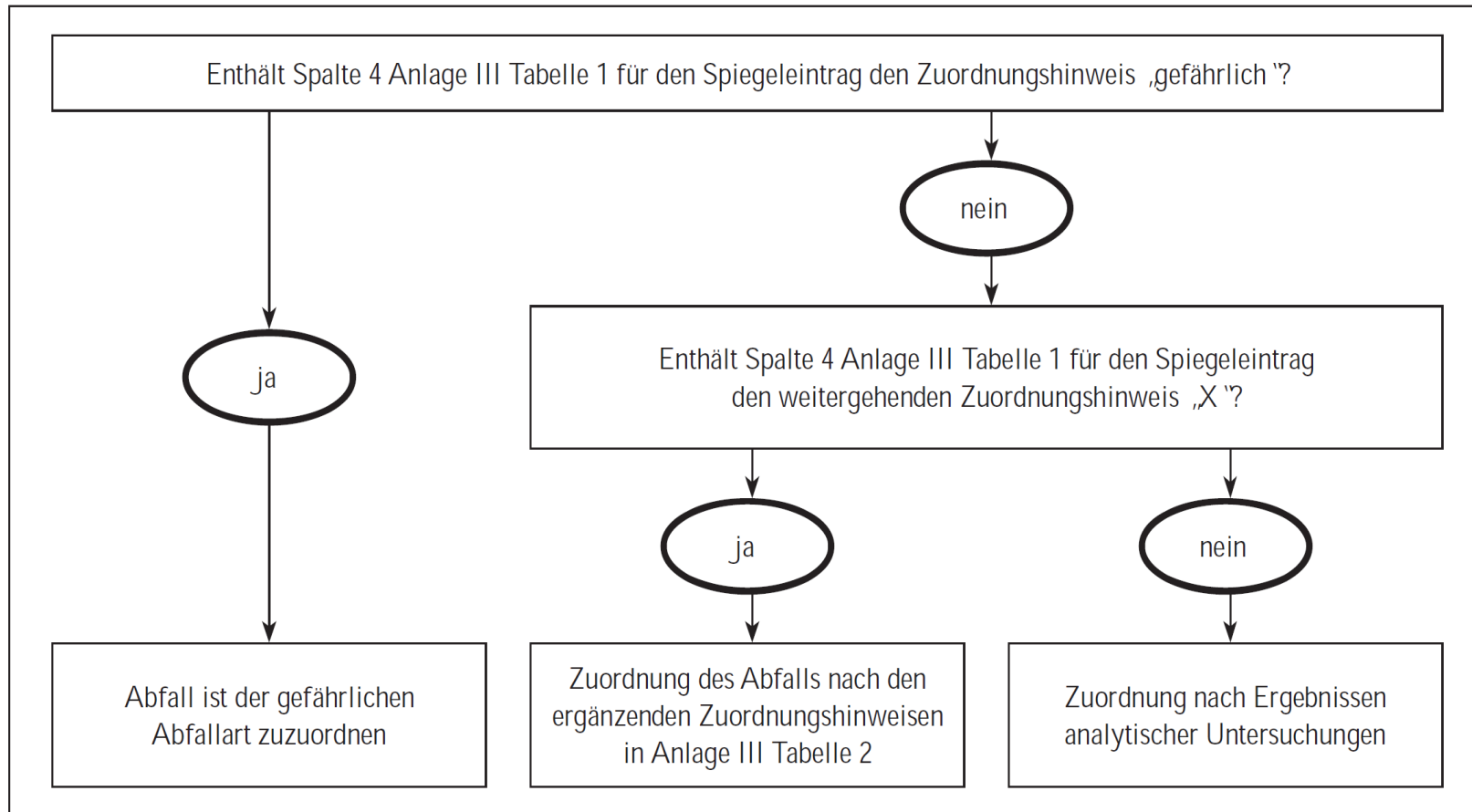
- Jeder Abfall, der auf Grund seiner Zusammensetzung nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen ist, ist ein gefährlicher Abfall.
- Die gefahrstoffrechtliche Einstufung hat nach aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft zu erfolgen. Für nicht eingestufte Altstoffe oder noch nicht (vollständig) eingestufte Stoffe kann die Einstufung nachgeholt werden .
- Liegt keine gefahrstoffrechtliche Einstufung aus der früheren Nutzung des Produktes vor, muss die Einstufung nach den anderen Varianten erfolgen. Eine Nichteinstufung führt nicht automatisch zu einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall.

Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.2



- 2. Fall:
Es liegen ausreichend Vollzugserfahrungen zu einem Abfall vor.
- Diese Vollzugserfahrungen liegen zu bestimmten Spiegeleinträgen vor, jedoch nicht zu allen. In Fällen wo diese fehlen, ist diese Methode nicht geeignet.
- Sie sind in Anlage III Tabelle 1 und 2 der Vollzugshinweise zusammengefasst

Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.2



Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.2

Beispiel:

- Tabelle 1 Lfd. Nr. 167

17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	

Die Anwendung der Vollzugshinweise

■ Tabelle 2 Lfd. Nr. 167

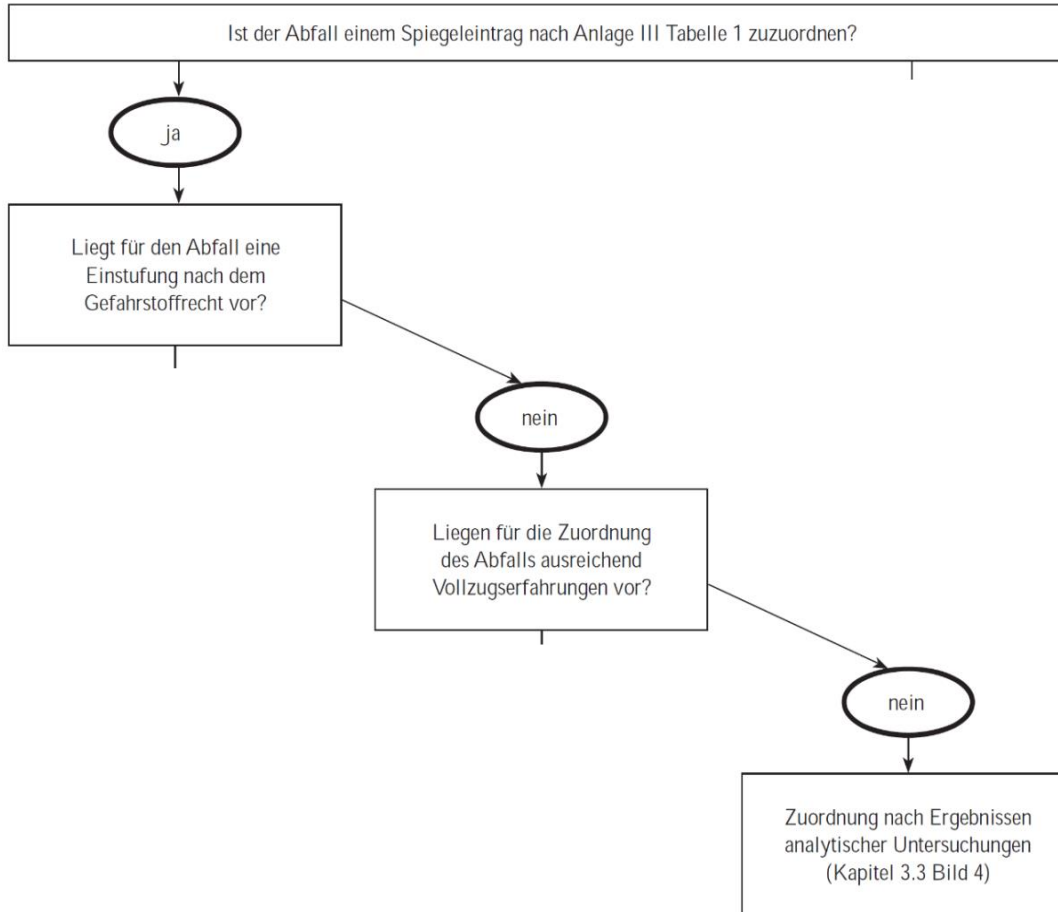
gefährlich, wenn

- künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen stammen
- Kunststoffschäume, Hartschäume und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen
- FCKW-/HFCKW-haltiges Polystyrol bzw. Polyurethan
- konstruktionsbedingte Bestandteile, z. B. Teerpappe oder Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten
- PAK-haltiger Teerkork

nicht gefährlich, wenn

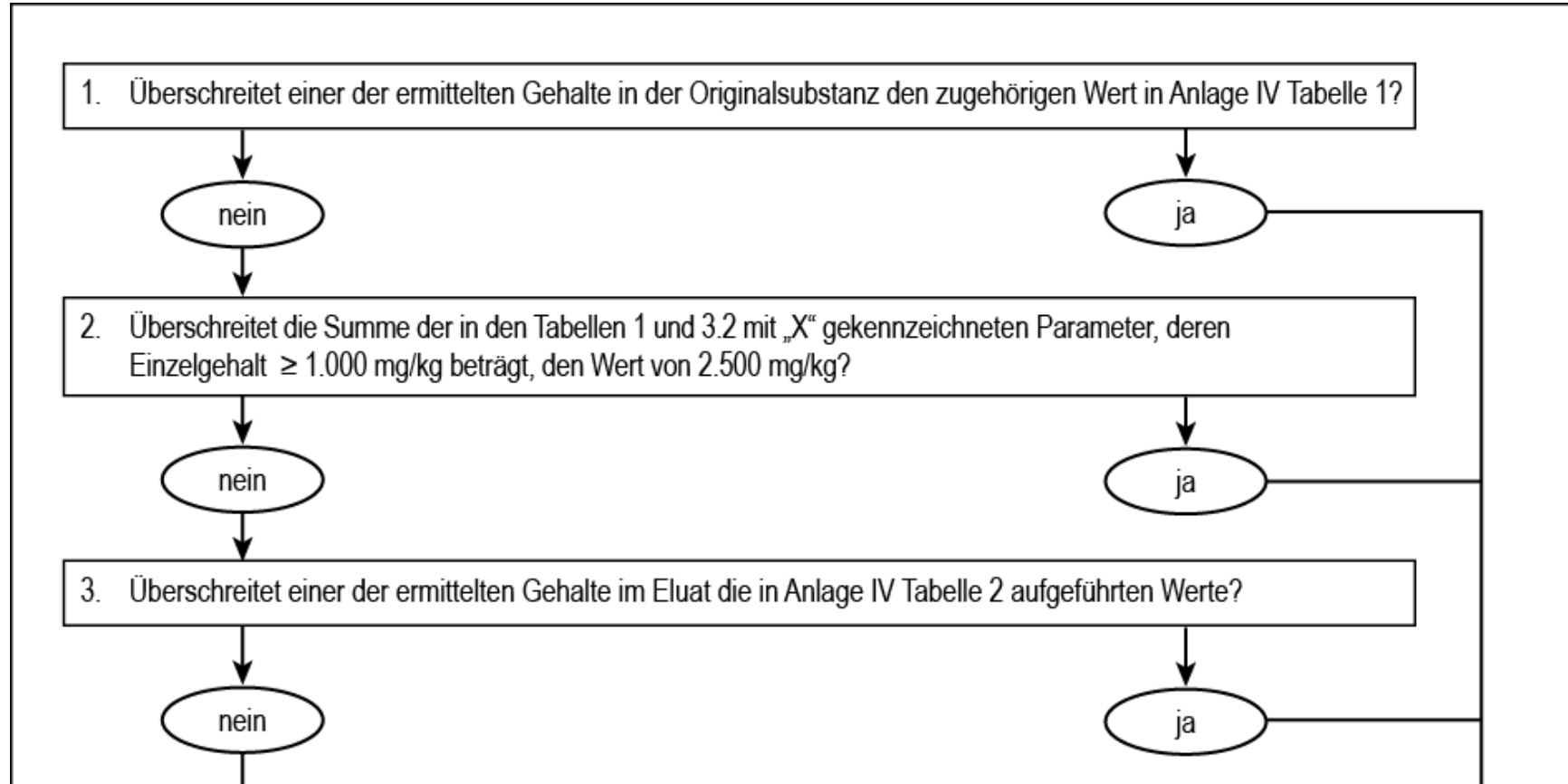
- künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Neubaumaßnahmen stammen, wie beispielsweise Verschnitte und Reste von Neuware oder aber Produktionsausschuss

Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.3

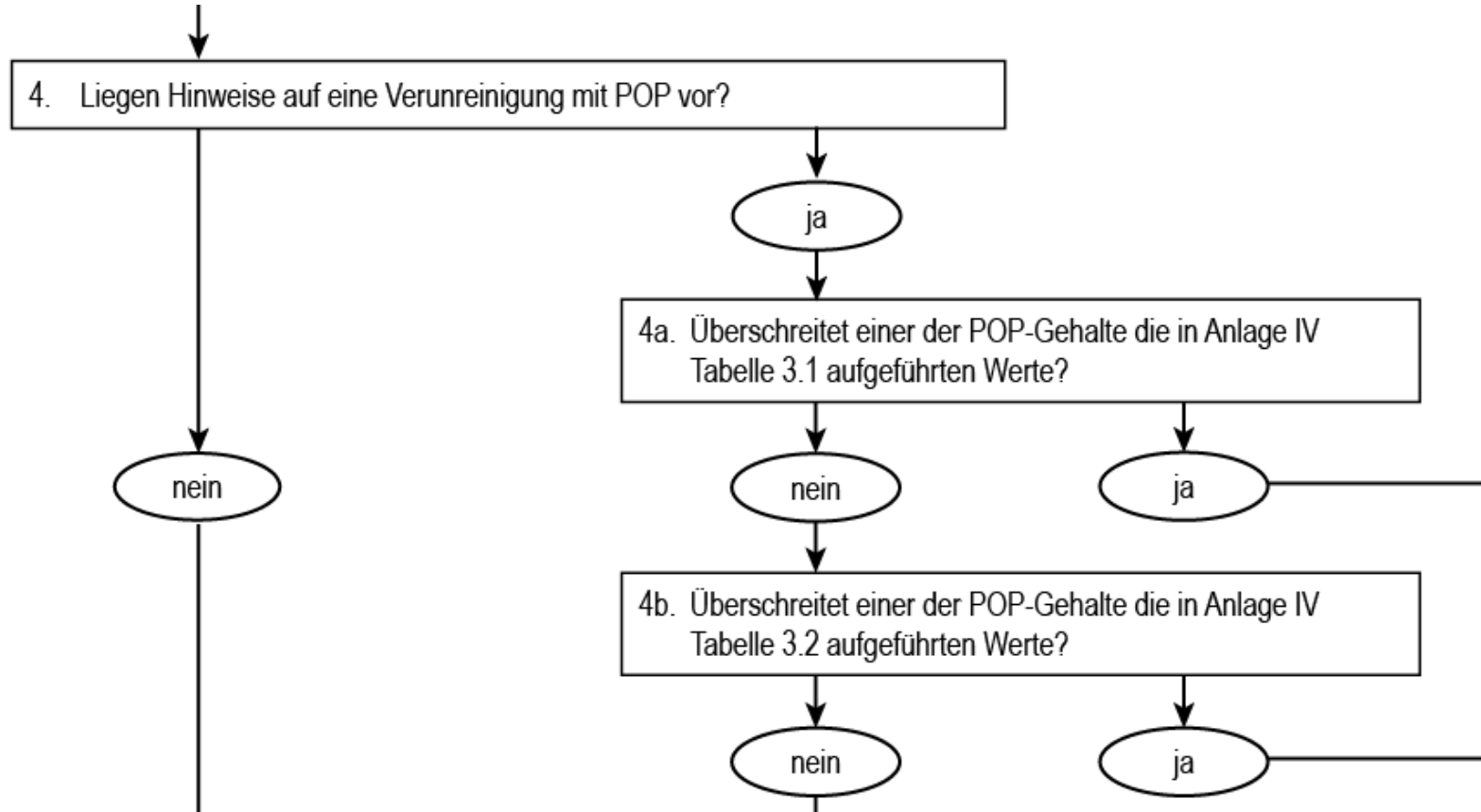


- 3. Fall:
Es liegen Ergebnisse analytischer Untersuchungen vor.
- Die Vollzugshinweise enthalten abgeleitete Schwellenwerte für abfalltypische Schadstoffe.
- In der Anlage IV Tabelle 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 der Vollzugshinweise sind Schwellenwerte und die zum Schadstoff gehörige ausschlaggebende gefahrenrelevante Eigenschaft (HP-Kriterien) aufgeführt.

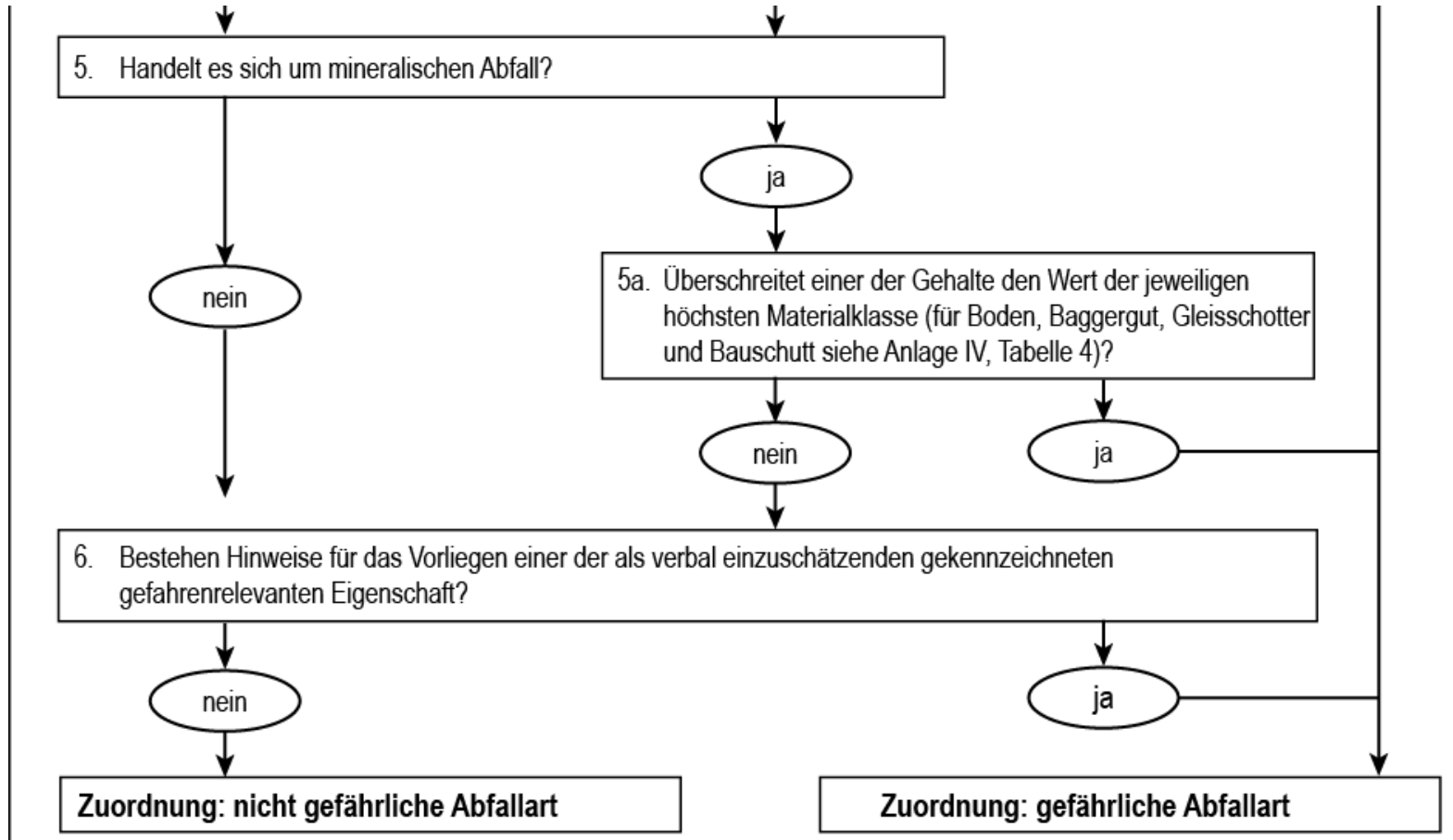
Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.3



Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.3



Die Anwendung der Vollzugshinweise – Kapitel 3.3



Zusammenfassung

- Beachten Sie die Reihenfolge der Varianten 1, 2 und 3.
- Variante 1 und 2 können schnell zum Ergebnis führen, allerdings nur wenn die entsprechenden Informationen gesichert vorliegen.
- Oft wird Variante 3 nötig sein, beachten Sie das die Tabellen der Vollzugshinweise bzgl. der zu untersuchenden Schadstoffe nicht abschließend sind. Der Schadstoffverdacht bestimmt das Untersuchungsspektrum.
- Bedienen sie sich als Erzeuger von Abfällen im Zweifel Fachleuten für die Abfalldeklaration.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.